



**Endgültige Bedingungen**  
**Strukturierte Hypothekendarlehen**  
**der Bayerischen Landesbank**

<b>Emission</b>	<b>ISIN / WKN</b>
<b>1</b>	<b>BLB0T3</b>
<b>2</b>	<b>BLB201</b>
<b>3</b>	<b>BLB207</b>

Die Endgültigen Bedingungen wurden bei Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht hinterlegt und werden in gedruckter Form bei der Emittentin zur Ausgabe an das Publikum bereitgehalten. Zudem ist vorgesehen, sie in elektronischer Form auf der Internet-Seite der Emittentin ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)) bereitzustellen.

## Präsentation der Endgültigen Bedingungen

Die Endgültigen Bedingungen zum Basisprospekt werden gemäß Artikel 26 Abs. 5 Unterabs. 1 Alt. 2 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 durch Einbeziehung der Endgültigen Bedingungen in den Basisprospekt präsentiert, d. h. es werden diejenigen Teile des Basisprospekts in diesem Dokument wiedergegeben, in denen sich aufgrund der Endgültigen Bedingungen Änderungen ergeben. Dabei werden vorhandene Leerstellen ausgefüllt. Alternative oder wählbare (im Basisprospekt mit eckigen Klammern gekennzeichnete) Ausführungen oder Bestimmungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausdrücklich genannt sind, gelten als aus dem Basisprospekt gestrichen.

Die Endgültigen Bedingungen haben die folgenden Bestandteile:

<b>I. Risikofaktoren</b> .....	<b>3</b>
<b>II. Wertpapierbeschreibung</b> .....	<b>7</b>
<b>III. Urkunde sowie Emissionsbedingungen</b> .....	<b>11</b>
<b>IV. Besteuerung</b> .....	<b>20</b>

Hiermit bestätigt die Emittentin, dass Informationen Dritter in diesem Prospekt korrekt wiedergegeben sind. Die Emittentin hat nach bestem Wissen alle maßgeblichen Informationen offengelegt und keine Umstände verschwiegen, die die übernommenen Angaben unrichtig oder irreführend erscheinen lassen. Ein Hinweis auf die Herkunft dieser Angaben findet sich jeweils an den Stellen im Prospekt, die die übernommenen Informationen enthalten.

Es ist zu beachten, dass die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot sich nur aus dem Basisprospekt und den Endgültigen Bedingungen zusammen ergeben. Soweit Angaben in den Endgültigen Bedingungen und den beigefügten Emissionsbedingungen vom Basisprospekt abweichen, sind die Angaben in den Endgültigen Bedingungen vorrangig gegenüber den Angaben im Basisprospekt. Der Basisprospekt ist in elektronischer Form auf der Website der Emittentin veröffentlicht ([www.bayernlb.de](http://www.bayernlb.de)).

# I. Risikofaktoren

Potenzielle Käufer von Schuldverschreibungen, die unter diesem Emissionsprogramm begeben werden, sollten die nachfolgend beschriebenen wesentlichen Risikofaktoren bei ihrer Investitionsentscheidung in Betracht ziehen und diese Entscheidung nur auf der Grundlage des gesamten Emissionsprogramms treffen. Potenzielle Käufer sollten zudem in Erwägung ziehen, dass die beschriebenen Risiken zusammenwirken und sich dadurch gegenseitig verstärken können.

## 1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Bayerische Landesbank ist im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit bestimmten Risiken ausgesetzt, deren Realisierung im schlimmsten Fall dazu führt, dass die BayernLB ihren Verpflichtungen im Rahmen von Emissionen von Wertpapieren nicht oder nicht fristgerecht nachkommen kann.

### ***Adressenausfallrisiko***

Die Bayerische Landesbank ist einem Adressenausfallrisiko ausgesetzt. Das ist der potenzielle Verlust, der durch den Ausfall eines Geschäftspartners sowie durch Wertminderungen aufgrund einer Verschlechterung der Bonität von Geschäftspartnern entstehen kann. Soweit werthaltige Sicherheiten ausstehende Beträge nicht decken, entsteht der Bank ein Verlust abzüglich einer – im Rahmen der Problemerkreditbetreuung – eventuell erzielten Wiedergewinnungsrate. Die Definition schließt dabei Adressenausfallrisiken des Kreditgeschäfts, Emittenten- und Schuldnerisiken aus Wertpapiergeschäften sowie Kontrahenten- und Erfüllungsrisiken aus Handelsgeschäften ein. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Adressenausfallrisiken ist durch die aufsichtsrechtliche Eigenkapitalunterlegung begrenzt.

### ***Anteilseignerrisiken***

Neben Adressenausfallrisiken können Risiken aus Beteiligungen (Anteilseignerrisiken) entstehen. Dabei handelt es sich um potenzielle Verluste aus bereitgestelltem Eigenkapital, aus Haftungsrisiken (z. B. Patronatserklärungen) oder aus Ergebnisabführungsverträgen (Verlustübernahmen). Die BayernLB nimmt über die Vertretung in den Eigentümer- und Aufsichtsgremien Einfluss auf die Geschäfts- und Risikopolitik eines Beteiligungsunternehmens. Bei den konzernstrategischen Beteiligungen werden Risikosteuerungsprozesse, -strategien und -verfahren implementiert, und diese Beteiligungen werden sukzessive in den Steuerungsprozess der BayernLB eingebunden. Ferner wird die Strategie der Beteiligungen laufend überprüft, das Beteiligungsportfolio wird risiko- und renditeorientiert laufend optimiert.

### ***Länderrisiko***

Ein Länderrisiko entsteht, wenn ein Kreditnehmer mit Sitz in einem anderen Land oder dieses Land selbst seinen Verpflichtungen aufgrund hoheitlicher Maßnahmen oder volkswirtschaftlicher/politischer Probleme nicht oder nicht fristgerecht nachkommt. Länderrisiken entstehen beispielsweise aufgrund einer möglichen Verschlechterung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen, eines politischen oder sozialen Umsturzes, der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögen, der Nichtanerkennung von grenzüberschreitenden Verbindlichkeiten von staatlicher Seite, von Devisenkontrollmaßnahmen, der Entwertung oder Abwertung der Landeswährung oder Zahlungs- oder Lieferverboten, Moratorium, Embargo, Krieg, Revolution oder Putsch im jeweils betroffenen Land. Die BayernLB geht im Zuge ihrer Geschäftstätigkeit bewusst Länderrisiken in begrenzter Höhe ein. Die Limitierung als risikorelevant eingestufte Länder findet auf Länder- wie auch auf Portfolioebene statt. Das Länderrisiko umfasst Transfer- und Konvertierungsrisiken. Wesentliches Instrument für die Messung des Länderrisikos ist das Länderrating. Hierfür wird analog zum Kundenrating eine 25-stufige Ratingskala verwendet. Die Länderratings werden durch ein unabhängiges Researchteam der volkswirtschaftlichen Abteilung ermittelt und in regelmäßigen Abständen angepasst. Zur Risikobeurteilung werden die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse eines Landes und insbesondere dessen Fähigkeit zur Bedienung der Schulden anhand quantitativer und qualitativer Merkmale analysiert. Zudem werden die Ratings der wichtigsten

aufstrebenden Märkte (Emerging Markets) sowie besonders instabiler Länder laufend überwacht.

### **Marktpreisrisiken**

Marktpreisrisiken umfassen potenzielle Verluste aufgrund der Veränderung von Marktpreisen. Die BayernLB gliedert Marktpreisrisiken nach Risikofaktoren in Zinsänderungs-, Währungs-, Aktienkurs-, Rohstoff- und Volatilitätsrisiken. Marktpreisrisiken können aus Wertpapieren (und wertpapierähnlichen Produkten), Geld- und Devisenprodukten, Rohstoffen, Derivaten, Währungs- und Ergebnissicherungen, eigenkapitalähnlichen Mitteln oder aus dem Aktiv-Passiv-Management resultieren. Die maximale Verlustobergrenze für die Übernahme von Marktpreisrisiken wird durch die Festsetzung von Marktrisikokapital limitiert. Gemäß dem Value-at-Risk-Verfahren ermittelt die BayernLB im Rahmen der täglichen Überwachung ihre Marktpreisrisiken. Im Rahmen so genannter Stresstests werden außergewöhnliche Marktpreisänderungen, Krisensituationen und Worst-Case-Szenarien simuliert und anhand der simulierten Ergebnisse auf gefährdende Risikopotenziale analysiert. Die Zuverlässigkeit aller Verfahren zur Marktrisikomessung wird regelmäßig hinsichtlich Güte und Qualität überprüft. Alle Marktpreisrisiken werden vom Marktpreisrisikocontrolling, einer handelsunabhängigen Einheit, zentral überwacht.

### **Liquiditätsrisiko**

Unter Liquiditätsrisiko versteht die BayernLB das Risiko, fällige Zahlungsverpflichtungen nicht vollständig oder zeitgerecht zu erfüllen oder – im Falle einer Liquiditätskrise – Refinanzierungsmittel nur zu erhöhten Marktsätzen beschaffen oder Aktiva nur mit Abschlägen zu den Marktpreisen veräußern zu können. Übergeordnetes Ziel des Liquiditätsrisikomanagements und -controllings der Bank ist die Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungs- und Refinanzierungsfähigkeit der BayernLB. Zur Sicherstellung der jederzeitigen Zahlungsfähigkeit auch in Krisensituationen verfügt die Bayerische Landesbank über ein angemessenes Portfolio zentralbankfähiger Wertpapiere (Europäische Zentralbank („EZB“), Federal Reserve Bank („FED“)), welche taggleich etwaige ungeplante Zahlungsanforderungen abdecken können. Die Methoden zur Liquiditätsüberwachung werden durch die Verfeinerung der vorhandenen Kapitalablaufbilanzen, den Aufbau eines Frühwarn- und Limitsystems und die Weiterentwicklung zusätzlicher Analyseinstrumente Basel II- und MaRisk-konform ausgebaut.

### **Operationelle Risiken**

Operationelle Risiken („OpRisk“) bezeichnen die Möglichkeit einer unerwarteten Vermögensänderung, die durch menschliches Verhalten, Prozess- und Kontrollschwächen, technisches Versagen, Katastrophen oder durch externe Einflüsse hervorgerufen wird; dies beinhaltet auch Rechtsrisiken. Im Rahmen eines institutionalisierten Meldewesens werden kontinuierlich Informationen über operationelle Schäden in den Geschäftsfeldern/Geschäftsbereichen gesammelt (Schadendatenbank). Zusätzliche Informationen werden im Rahmen von Self-Assessments oder auch Risikoinventuren erhoben. Zum Zweck der Früherkennung werden Key-Risk-Indicators eingesetzt. Die Bayerische Landesbank wendet seit dem 1.1.2007 für Zwecke der Meldung nach der Solvabilitätsverordnung den Standardsatz zur Berechnung der Eigenkapitalanforderungen für operationelles Risiko auf Gruppen- und Einzelebene an.

Es besteht die Möglichkeit, dass die heute bestehenden Verfahren zur Identifizierung, Analyse, Bewertung, Steuerung und Überwachung der Risiken sich in der Zukunft als unzureichend und ungeeignet erweisen mit der Folge, dass die BayernLB unerwartet substantielle Verluste erleiden könnte, die einen negativen Einfluss auf die Geschäfte und die finanzielle Position der Bank haben und im äußersten Fall auch zur Zahlungsunfähigkeit der BayernLB im Rahmen von Wertpapieremissionen führen könnten. Außerdem weist die Bayerische Landesbank darauf hin, dass generell das Risiko besteht, dass es der Bank nicht gelingen könnte, geeignete neue Risikomanagement-Verfahren zu entwickeln und umzusetzen.

## **2. Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen**

### ***Risiken hinsichtlich der Rückzahlung***

#### *Risiko vorzeitiger Rückzahlung*

Die Emittentin kann entsprechend § 3 der jeweiligen Emissionsbedingungen das Recht zur vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen haben. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit zurückzahlt, ist der Inhaber der Schuldverschreibungen dem Risiko ausgesetzt, dass er die Erlöse aus der Rückzahlung nur zu schlechteren als den ursprünglichen Bedingungen wieder anlegen kann.

### ***Marktrisiken***

#### *Liquiditätsrisiko*

Unabhängig davon, ob Schuldverschreibungen an einer Börse zugelassen sind oder nicht, gibt es keine Gewissheit, dass sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird oder dass ein solcher Markt, sofern er entsteht, fortbestehen wird. Die Tatsache, dass die Schuldverschreibungen an einer Börse notiert sind, führt nicht unbedingt zu einer höheren Liquidität im Vergleich zu nicht notierten Schuldverschreibungen. In einem illiquiden Markt könnte es sein, dass ein Inhaber seine Schuldverschreibungen nicht jederzeit zu einem angemessenen Marktpreis verkaufen kann.

#### *Marktpreisrisiken*

Die Entwicklung der Kurse der Schuldverschreibungen hängt von verschiedenen Faktoren ab, wie z.B. von Änderungen des Marktzinses, der Politik der Zentralbanken, der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der Inflation. Der Gläubiger ist daher dem Risiko einer ungünstigen Entwicklung der Marktpreise für die Schuldverschreibungen ausgesetzt, das sich beim Verkauf der Schuldverschreibungen vor deren Endfälligkeit realisiert. Wenn sich der Gläubiger dazu entschließt, die Schuldverschreibungen bis zur Endfälligkeit zu halten, werden die Schuldverschreibungen mindestens zum Nennbetrag zurückgezahlt.

### ***Besondere Investitionsrisiken***

#### *Transaktionskosten*

Beim Kauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem aktuellen Preis der Schuldverschreibung verschiedene Nebenkosten (Transaktionskosten, Provisionen) an, die das Gewinnpotenzial der Schuldverschreibungen erheblich verringern oder sogar ausschließen können. Neben diesen Kosten, die unmittelbar mit dem Kauf eines Wertpapiers verbunden sind, müssen Anleihegläubiger auch die Folgekosten (z. B. Depotentgelte) berücksichtigen. Anleger sollten sich vor Erwerb der Schuldverschreibungen über die mit dem Erwerb, der Verwahrung und dem Verkauf der Schuldverschreibungen zusätzlich anfallenden Kosten informieren.

#### *Risikoausschließende oder risikoeinschränkende Geschäfte des Anlegers*

Der potenzielle Käufer der Schuldverschreibungen kann nicht darauf vertrauen, während der Laufzeit der Schuldverschreibungen jederzeit Geschäfte abschließen zu können, durch deren Abschluss er in der Lage ist, seine Risiken im Zusammenhang mit den von ihm gehaltenen Schuldverschreibungen auszuschließen. Ob dies jederzeit möglich ist, hängt von den Marktverhältnissen und von den dem jeweiligen Geschäft zugrunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte überhaupt nicht oder nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass ein entsprechender Verlust entstehen kann.

## ***Risikofaktoren in Bezug auf Interessenkonflikte***

### *Handeln als Market-Maker für die Schuldverschreibungen*

Die Emittentin, oder eine von ihr beauftragte Stelle, kann für die Schuldverschreibungen als Market-Maker auftreten. Durch ein solches „Market-Making“ wird die Emittentin oder die beauftragte Stelle den Kurs der Schuldverschreibungen maßgeblich selbst bestimmen. Dabei werden die von dem Market-Maker gestellten Kurse normalerweise nicht den Kursen entsprechen, die sich ohne solches Market-Making in einem liquiden Markt gebildet hätten.

Zu den Umständen, auf deren Grundlage der Market-Maker im Sekundärmarkt die gestellten Geld- und Briefkurse festlegt, gehören insbesondere der faire Wert der Schuldverschreibungen, der unter anderem von der Höhe der Zinssätze im Vergleich zu dem Marktzinsniveau abhängt, sowie die vom Market-Maker angestrebte Spanne zwischen Geld- und Briefkursen.

Die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen setzt der Market-Maker abhängig von Angebot und Nachfrage für die Schuldverschreibungen und bestimmten Markteinschätzungen fest. Berücksichtigt wird darüber hinaus ein etwaiger, für die Schuldverschreibungen ursprünglich erhobener Ausgabeaufschlag.

Bestimmte Kosten, wie beispielsweise erhobene Verwaltungsentgelte, werden bei der Preisstellung vielfach nicht gleichmäßig verteilt über die Laufzeit der Schuldverschreibungen (pro rata temporis) preismindernd in Abzug gebracht, sondern bereits zu einem im Ermessen des Market-Maker stehenden früheren Zeitpunkt vollständig vom fairen Wert der Schuldverschreibungen abgezogen. Entsprechendes gilt für eine im Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen gegebenenfalls enthaltene Marge. Die Geschwindigkeit dieses Abzugs hängt dabei unter anderem von der Höhe etwaiger Netto-Rückflüsse der Schuldverschreibungen an den Market-Maker ab.

Die von dem Market-Maker gestellten Kurse können dementsprechend von dem fairen bzw. dem aufgrund der oben genannten Faktoren wirtschaftlich zu erwartenden Wert der Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt abweichen. Darüber hinaus kann der Market-Maker die Methodik, nach der er die gestellten Kurse festsetzt, jederzeit abändern, z.B. die Spanne zwischen Geld- und Briefkursen vergrößern oder verringern.

Abgesehen hiervon bestehen im Hinblick auf die Emission der Schuldverschreibungen gegenwärtig keine Interessen bzw. Interessenkonflikte bei der Emittentin oder ihren Geschäftsführungsmitgliedern oder mit der Emission befassten Angestellten, die für dieses Angebot von ausschlaggebender Bedeutung sind.

### ***Beratung durch die Hausbank***

**Das Emissionsprogramm und die Endgültigen Bedingungen ersetzen nicht die vor der Kaufentscheidung in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung durch den Anlageberater. Aufgrund der gegenüber anderen Anlageformen erhöhten Risiken eignen sich die Schuldverschreibungen nur für Anleger, die sich dieser speziellen Risiken bewusst sind.**

## II. Wertpapierbeschreibung

### 1. Gegenstand

Bei den Schuldverschreibungen handelt es sich um Wertpapiere im Sinne des § 2 Nr. 1b) WpPG bzw. um Nichtdividendenwerte im Sinne des Art. 22 Abs. 6 Nr. 3 der Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004. Außerdem unterliegen die Pfandbriefe den Bestimmungen des Pfandbriefgesetzes.]

Die Schuldverschreibungen stellen Inhaberschuldverschreibungen im Sinn der §§ 793 ff. Bürgerliches Gesetzbuch dar.

Die Schuldverschreibungen lauten auf einen festen Nennbetrag und werden bei Endfälligkeit in Höhe von 100 % ihres Nennbetrags zurückgezahlt.

### 2. Ausstattungsmerkmale der anzubietenden Wertpapiere

#### **Anwendbares Recht**

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.

#### **Währung**

Die Schuldverschreibungen werden in Euro begeben.

#### **Verbriefung**

Die Schuldverschreibungen sind in einer Globalurkunde ohne Zinsschein verbrieft, die bei der

Clearstream Banking AG  
Neue Börsenstraße 1  
60487 Frankfurt am Main

(nachstehend „CBF“ genannt) hinterlegt ist. Die Lieferung effektiver Einzelkunden kann während der gesamten Laufzeit nicht verlangt werden. Die Schuldverschreibungen sind als Miteigentumsanteile an der Globalurkunde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen und Regeln der CBF und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank, S.A./N.V., Brüssel, übertragbar. Die Globalurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei Zeichnungsberechtigten der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

Der ISIN Code und die WKN sind für die Schuldverschreibungen auf dem Deckblatt der Endgültigen Bedingungen angegeben.

### ***Rechte in Zusammenhang mit den Wertpapieren***

Die Rechte im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach den Emissionsbedingungen. Dort finden sich unter anderem Regelungen zur Rückzahlung, der Verzinsung, zur Kündigung sowie zur Begebung weiterer Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung.

### ***Renditeüberlegungen***

Die Rendite ist abhängig von der Ausübung, bzw. Nichtausübung des Kündigungsrechts der Emittentin und daher erst bei tatsächlicher Rückzahlung der Schuldverschreibungen ermittelbar.

### ***Verjährung***

Der Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals und die Zinsansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ende der in den Emissionsbedingungen auf 10 Jahre verkürzten Vorlegungsfrist.

## **3. Bedingungen für das Angebot**

### ***Bedingungen***

Die Schuldverschreibungen werden ab dem ab dem Datum dieser Endgültigen Bedingungen entsprechend der Angabe auf dem Deckblatt öffentlich angeboten.

Die Gesamtsumme der Emission ergibt sich aus dem Text der Sammelurkunde, der Teil der Endgültigen Bedingungen ist.

Die Schuldverschreibungen werden über das Clearing-System der CBF auf das Konto der das Anlegerdepot führenden Bank übertragen.

## ***Preisfestsetzung***

Der Ausgabepreis für die Schuldverschreibungen bei Beginn des öffentlichen Angebots beträgt in % des Nennbetrags ist auf dem Deckblatt angegeben. Danach wird der Verkaufspreis laufend an die Marktbedingungen angepasst.

Der Anleger hat für angebrochene Zinsperioden vom Zinslaufbeginn (einschließlich) bis zum Abrechnungstag (ausschließlich) Stückzinsen zu entrichten.

Der Ausgabepreis bzw. der Verkaufspreis spiegelt den „fairen Wert“ der Schuldverschreibungen im Zeitpunkt der Begebung, unter Berücksichtigung der Marge und gegebenenfalls sonstiger Entgelte wider.

Der „faire Wert“ der Schuldverschreibungen wird auf Basis des von der Emittentin jeweils verwendeten Preisfindungsmodells berechnet und hängt dabei neben dem Wert des Basiswerts auch von anderen veränderlichen Parametern ab. Zu den anderen Parametern können unter anderem derivative Komponenten, Zinssätze, die Volatilität des Basiswerts und die Angebots- und Nachfragesituation für Absicherungsinstrumente (so genannte „Hedging-Instrumente“) gehören. Die Preisfindungsmodelle werden von der Emittentin nach deren eigenem Ermessen festgesetzt und können von Preisfindungsmodellen abweichen, die andere Emittentinnen für die Berechnung vergleichbarer Wertpapiere heranziehen.

Bei der Kalkulation ihrer Marge berücksichtigt die Emittentin neben Ertragsgesichtspunkten unter anderem auch Kosten für die Risikoabsicherung und Risikonahme, die Strukturierung und den Vertrieb der Schuldverschreibungen. In der Marge können auch Kosten und Provisionen enthalten sein, die im Zusammenhang mit Leistungen bei einer Platzierung der Schuldverschreibungen an Dritte gezahlt werden. Die Marge wird von der Emittentin nach ihrem eigenen Ermessen festgesetzt und kann von Margen abweichen, die andere Emittentinnen bei vergleichbaren Wertpapieren vereinnahmen.

Gegebenenfalls erhobene sonstige Entgelte oder Verwaltungsvergütungen können außer für die Abdeckung eigener Kosten auch dazu verwendet werden, Kosten für Aufwendungen zu decken, die die Emittentin für Leistungen Dritter aufzuwenden hat. Daneben spielen auch hier Ertragsgesichtspunkte eine Rolle.

Die Emittentin gewährt den Vertriebspartnern für die Schuldverschreibungen Zuwendungen in Form einer Vertriebsbonifikation. Diese ist im Preis der Schuldverschreibungen enthalten. Weitere Informationen sind bei dem jeweiligen Vertriebspartner erhältlich.

## ***Platzierung***

Die Schuldverschreibungen können bei allen Banken und Sparkassenbezogen werden.

## **4. Sonstige Angaben**

### ***Zulassung zum Handel***

Die Schuldverschreibungen sind zum Handel im Regulierten Markt der Börse München zugelassen.

### ***Zahl- und Berechnungsstelle***

Als Zahlstelle und Berechnungsstelle fungiert die Bayerische Landesbank, Brienner Straße 18, D-80333 München.

## **Rating**

Das Bonitäts- bzw. Emittentenrating stellt die Meinung der Ratingagenturen über die allgemeine Kreditwürdigkeit eines Schuldners dar, seine finanziellen Verpflichtungen zu erfüllen. Es bezieht sich allein auf die Fähigkeit und Bereitschaft, die finanziellen Verbindlichkeiten bei Fälligkeit zu bezahlen. Die Agenturen berücksichtigen dabei auch externe Bonitätsfaktoren und Unterstützungsmechanismen.

Ein Rating stellt keine Empfehlung dar, unter dem Emissionsprogramm begebenen Schuldverschreibungen zu kaufen, zu verkaufen oder zu halten, und kann von der erteilenden Ratingagentur jederzeit suspendiert, herabgesetzt oder zurückgezogen werden. Eine Suspendierung, Herabsetzung oder Zurückziehung des Ratings in Bezug auf die Emittentin kann den Marktpreis der unter dem Emissionsprogramm begebenen Schuldverschreibungen nachteilig beeinflussen.

Die Ratingskala für langfristige Verbindlichkeiten reicht von AAA/Aaa (Beste Qualität, geringstes Ausfallrisiko) bis D (Zahlungsschwierigkeiten, Verzug). Die Ratingagenturen ergänzen das Rating um die Angabe eines so genannten Ausblicks, der von „negativ“ über „stabil“ bis „positiv“ reichen kann.

Die Bank hat von den Rating-Agenturen folgende Ratings sowohl für Hypotheken- als auch für Öffentliche Pfandbriefe erhalten.

Moody's Investors Service:	Aaa	Ausblick: stabil
Fitch:	AAA	Ausblick: stabil
Standard & Poor's:	AAA	Ausblick: stabil

Ein Rating der Emittentin spiegelt die Bonität der Emittentin wider, keinesfalls aber die möglichen Auswirkungen der bereits erläuterten Risiken aus der Schuldverschreibung auf den Marktwert derselben (vgl. „Risikofaktoren in Bezug auf die Schuldverschreibungen“). Ein etwaiges, auf eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen bezogenes Rating kann vom Rating der Emittentin abweichen.

Ein spezielles Rating der Schuldverschreibungen wurde nicht vorgenommen.

### III. Urkunde sowie Emissionsbedingungen

21.12. g.zj. Rückzahlbar am: 21.12.2012 (Fälligkeitstag) 5,00 % / 3,50 % - 5,00% Serie 10 004  
DE000BLB0T30

#### S A M M E L U R K U N D E

5,00 % / 3,50 % - 5,00 % HYPOTHEKEN-PFANDBRIEFE  
Gleitzinsanleihe  
über  
20.000.000,-- EURO

Die Bayerische Landesbank, München, schuldet dem Inhaber dieser Sammelurkunde

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxzwanzig Millionen Euroxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Dieser Betrag wird mit 5,00 % p.a. vom 24.07.2006  
einschließlich (Zinslaufbeginn) bis 21.12.2006 ausschließlich, mit 3,50 % vom 21.12.2006  
einschließlich bis 21.12.2007 ausschließlich, mit 3,60 % vom 21.12.2007  
einschließlich bis 21.12.2008 ausschließlich, mit 3,70 % vom 21.12.2008  
einschließlich bis 21.12.2009 ausschließlich, mit 3,80 % vom 21.12.2009  
einschließlich bis 21.12.2010 ausschließlich, mit 4,00 % vom 21.12.2010  
einschließlich bis 21.12.2011 ausschließlich, mit 5,00 % vom 21.12.2011  
einschließlich bis 21.12.2012 ausschließlich, (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung)  
verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 21.12. (Zinstermin) eines jeden Jahres, erstmals am  
21.12.2006 zu zahlen. Für die jeweils fälligen Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 21.12.2012 (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der  
Rückzahlung) zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig.

Für die Schuldverschreibungen gelten die umseitigen Emissionsbedingungen.  
Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG bestimmt.

München, 19. Juli 2006

BAYERISCHE LANDESBANK

Für diese Hypotheken-Pfandbriefe ist die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und in das  
Deckungsregister eingetragen.  
Der staatlich bestellte Treuhänder  
20. Juli 2006

Dr. Böhme

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

### § 1

#### (Form und Nennbetrag)

- (1) Die von der Bayerischen Landesbank, München, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,--.
- (2) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die „Sammelurkunde“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (3) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend „Gläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (4) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

### § 2

#### (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Zinstermin bzw. kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden.  
Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ISMA Regel 251).

### § 3

#### (Kündigung, Fälligkeit)

- (1) Die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht. Die Emittentin ist berechtigt, diese Schuldverschreibungen mit einer Ankündigungsfrist von 3 Bankarbeitstagen zu jedem Zinstermin – erstmals zum 21.12.2006 zu kündigen. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden bei vorzeitiger Kündigung, als auch vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung, jeweils zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4  
(Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5  
(Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen der Emittentin.

§ 6  
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind.

§ 7  
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8  
(Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

§ 9  
(Sonstiges)

Im Übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt

25.01. g.zj. Rückzahlbar am: 25.01.2013 (Fälligkeitstag) Serie 10 007 DE000BLB2017

S A M M E L U R K U N D E

Hypotheken PFANDBRIEFE  
mit variablem Zinssatz  
bis zu  
EUR 10.000.000,--

Die Bayerische Landesbank, München, schuldet dem  
Inhaber dieser Sammelurkunde

Xxxxxxxxxxxxxxxxxxxxx bis zu zehn Millionen Euro xxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Dieser Betrag wird vom 25.01.2007 einschließlich (Zinslaufbeginn) bis 25.01.2008 ausschließlich mit 4,0 % verzinst und anschließend mit variablem Zinssatz (10 jähriger EUR - Swapsatz x 0,86) vom 25.01.2008 einschließlich bis 25.01.2013 ausschließlich (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 25. Januar (Zinstermin) eines jeden Jahres, erstmals am 25. Januar 2008 zu zahlen. Für die jeweils fälligen Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Hypotheken Pfandbriefe sind am 25. Januar 2013 (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig. Der jeweils aktuelle Betrag dieser Sammelurkunde ergibt sich aus der laufenden EDV-Dokumentation der Clearstream Banking AG.

Für die Hypotheken Pfandbriefe gelten die umseitigen Emissionsbedingungen.

Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung  
bei der Clearstream Banking AG bestimmt.

München, 19. Januar 2007

BAYERISCHE LANDESBANK

Für diese Hypotheken Pfandbriefe ist die vorschriftsmäßige Deckung  
vorhanden und in das Deckungsregister eingetragen.

Der staatlich bestellte Treuhänder  
22.01.07

Schulz

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

### § 1

#### (Form und Nennbetrag)

- (5) Die von der Bayerischen Landesbank, München, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,--.
- (6) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die „Sammelurkunde“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (7) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend „Gläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (8) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

### § 2

#### (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit 4% verzinst und anschließend mit variablem Zinssatz (10 jähriger EUR-Swapsatz x 0,86) p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Zinstermin bzw. kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden.  
Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ISMA Regel 251).

### § 3

#### (Kündigung, Fälligkeit)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung zum Nennbetrag zurückgezahlt.
- (2) Die Schuldverschreibungen sind sowohl für die Emittentin als auch für den Gläubiger unkündbar. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.

§ 4  
(Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5  
(Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen der Emittentin.

§ 6  
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse veröffentlicht, an der die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind.

§ 7  
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8  
(Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (3) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (4) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

§ 9  
(Sonstiges)

Im Übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt.

12.09. gjz. Rückzahlbar am: 12.09.2011 (Fälligkeitstag) 4,15 % - 4,60 % Serie 10 013 DE000BLB2074

S A M M E L U R K U N D E

4,15 % - 4,60 % HYPOTHEKEN-PFANDBRIEFE  
bis zu  
15.000.000,-- EURO

Die Bayerische Landesbank, München, schuldet dem Inhaber dieser Sammelurkunde

xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx bis zu fünfzehn Millionen Euro xxxxxxxxxxxxxxxxxxxx

Dieser Betrag wird mit 4,15 % p.a. vom 12.09.2007 einschließlich (Zinslaufbeginn) bis 12.09.2008 ausschließlich, mit 4,25 % vom 12.09.2008 einschließlich bis 12.09.2009 ausschließlich, mit 4,40 % vom 12.09.2009 einschließlich bis 12.09.2010 ausschließlich und mit 4,60 % vom 12.09.2010 einschließlich bis 12.09.2011 ausschließlich, (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am 12.09. (Zinstermin) eines jeden Jahres, erstmals am 12.09.2008 zu zahlen. Für die jeweils fälligen Zinsen ist kein Sammelzinsschein ausgestellt.

Die Schuldverschreibungen sind am 12.09.2011 (kalendermäßig bestimmter Fälligkeitstag der Rückzahlung) zur Rückzahlung zum Nennbetrag fällig. Der jeweils aktuelle Betrag dieser Sammelurkunde ergibt sich aus der laufenden EDV-Dokumentation der Clearstream Banking AG.

Für die Schuldverschreibungen gelten die umseitigen Emissionsbedingungen.  
Diese Sammelurkunde ist ausschließlich zur Verwahrung bei der Clearstream Banking AG bestimmt.

München, 07. September 2007

BAYERISCHE LANDESBANK

Für diese Hypotheken-Pfandbriefe ist die vorschriftsmäßige Deckung vorhanden und in das Deckungsregister eingetragen.  
Der staatlich bestellte Treuhänder  
26. Juni 2008

Dr. Seume

## EMISSIONSBEDINGUNGEN

### § 1

#### (Form und Nennbetrag)

- (9) Die von der Bayerischen Landesbank, München, (nachstehend die „Emittentin“ genannt) begebene Emission ist eingeteilt in auf den Inhaber lautende, untereinander gleichberechtigte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von je EUR 1.000,--.
- (10) Die Schuldverschreibungen samt Zinsansprüchen sind für die gesamte Laufzeit in einer auf den Inhaber lautenden Sammelurkunde (nachstehend die „Sammelurkunde“ genannt) ohne Zinsscheine verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG hinterlegt wird.
- (11) Die Lieferung effektiver Schuldverschreibungen oder Zinsscheine kann nicht verlangt werden. Den Inhabern der Schuldverschreibungen (nachstehend „Gläubiger“ genannt) stehen Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu, die gemäß den Regelungen und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.
- (12) Die Sammelurkunde trägt die eigenhändige Unterschrift von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin und des staatlich bestellten Treuhänders.

### § 2

#### (Verzinsung)

- (1) Die Schuldverschreibungen werden vom Zinslaufbeginn an mit dem auf der Sammelurkunde genannten Zinssatz p.a. verzinst. Die Zinsen sind jährlich nachträglich am Zinstermin zahlbar.
- (2) Der Zinslauf für die jeweilige Zinsperiode beginnt mit dem Zinslaufbeginn bzw. mit einem Zinstermin und endet mit Ablauf des Tages, der dem unmittelbar folgenden Zinstermin bzw. dem kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung vorangeht, und zwar auch dann, wenn Zinsen oder die Tilgung gemäß § 193 BGB später als am Zinstermin bzw. kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung gezahlt werden.  
Sofern es die Emittentin jedoch aus irgendeinem Grund unterlässt, die zur Tilgung fälliger Schuldverschreibungen erforderlichen Beträge rechtzeitig und in voller Höhe bereitzustellen, läuft die Zinsverpflichtung auf den offenen Kapitalbetrag dieser Schuldverschreibungen so lange weiter, bis dieser Kapitalbetrag gezahlt ist.
- (3) Die Berechnung der Zinsen erfolgt auf der Grundlage der abgelaufenen Tage einer Zinsperiode geteilt durch die Anzahl der Tage einer Zinsperiode, die mit der Anzahl der Zinstermine pro Jahr multipliziert wird (taggenau/taggenau gemäß ISMA Regel 251).

### § 3

#### (Kündigung, Fälligkeit)

- (1) Die Gläubiger dieser Schuldverschreibungen haben kein Kündigungsrecht. Die Emittentin ist berechtigt, diese Schuldverschreibungen mit einer Ankündigungsfrist von 3 Bankarbeitstagen zu jedem Zinstermin – erstmals zum 12.09.2008 zu kündigen. Eine Tilgung freihändig erworbener Anteile ist jederzeit möglich.
- (2) Die Schuldverschreibungen werden bei vorzeitiger Kündigung, als auch vorbehaltlich § 2 Abs. 2 am kalendermäßig bestimmten Fälligkeitstag der Rückzahlung, jeweils zum Nennbetrag zurückgezahlt.

§ 4  
(Zahlungen)

Sämtliche gemäß den Emissionsbedingungen zahlbaren Beträge sind von der Emittentin an die Clearstream Banking AG zwecks Gutschrift auf die Konten der jeweiligen Depotbanken zur Weiterleitung an die Gläubiger zu zahlen.

§ 5  
(Status)

Die Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen stellen unmittelbare und unbedingte Verpflichtungen der Emittentin dar. Die Schuldverschreibungen sind nach Maßgabe des Pfandbriefgesetzes gedeckt und stehen in gleichem Rang mit allen anderen Verpflichtungen aus Schuldverschreibungen der Emittentin.

§ 6  
(Bekanntmachungen)

Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Bekanntmachungen werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht. Darüber hinaus erfolgen Veröffentlichungen bis 31.12.2008 einschließlich zusätzlich in einem überregionalen Pflichtblatt der Wertpapierbörse, an der die Schuldverschreibungen zum Börsenhandel zugelassen sind.

§ 7  
(Begebung weiterer Schuldverschreibungen)

Die Emittentin behält sich vor, von Zeit zu Zeit ohne Zustimmung der Gläubiger weitere Schuldverschreibungen mit gleicher Ausstattung in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen zusammengefasst werden, eine einheitliche Schuldverschreibung mit ihr bilden und ihren Gesamtnennbetrag erhöhen. Der Begriff „Schuldverschreibungen“ umfasst im Fall einer solchen Erhöhung auch solche zusätzlich begebenen Schuldverschreibungen.

§ 8  
(Anwendbares Recht, Gerichtsstand)

- (1) Form und Inhalt der Schuldverschreibungen, die Rechte und Pflichten der Gläubiger und der Emittentin bestimmen sich in jeder Hinsicht nach deutschem Recht.
- (2) Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Emissionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist München. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main.

§ 9  
(Sonstiges)

Im Übrigen gelten die auf der Vorderseite der Sammelurkunde abgedruckten Bedingungen. Begriffe, die nicht in diesen Emissionsbedingungen definiert sind, haben die Bedeutung, die sich aus ihrer Verwendung auf der Vorderseite der Sammelurkunde ergibt

# IV. Besteuerung

Dieser Abschnitt stellt eine Zusammenfassung bestimmter steuerlicher Vorschriften in der Europäischen Union sowie der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich dar. Er erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen, die für eine Kaufentscheidung hinsichtlich der Schuldverschreibung notwendig sein könnten. Die Zusammenfassung basiert auf den zum Zeitpunkt der Drucklegung dieses Prospektes geltenden steuerlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich berücksichtigt nicht ggf. anstehende Gesetzesänderungen. Diese Darstellung erhebt nicht den Anspruch, alle steuerlichen Aspekte zu erfassen und geht auch nicht auf die individuelle steuerliche Situation des einzelnen Anlegers ein.

## 1. EU-Zinsbesteuerungsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Europäische Rat sich auf den endgültigen Wortlaut der Richtlinie zur Besteuerung von Zinseinkünften geeinigt (EU-Zinsrichtlinie). Hiernach muss jeder EU-Mitgliedsstaat die jeweils ansässigen Zahlstellen im Sinne der Zinsrichtlinie dazu verpflichten, den zuständigen Behörden des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates Details im Hinblick auf Zinszahlungen an in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässige natürliche Person als wirtschaftlichen Eigentümer der Zinsen mitzuteilen. Die zuständige Behörde des jeweiligen EU-Mitgliedsstaates, in dem die Zahlstelle im Sinne der Zinsrichtlinie ansässig ist, ist verpflichtet, diese Informationen den zuständigen Behörden desjenigen EU-Mitgliedsstaates mitzuteilen, in dem der wirtschaftliche Eigentümer der Zinsen ansässig ist.

Für einen Übergangszeitraum haben Österreich, Belgien und Luxemburg statt des Informationsaustausches zu einem Quellensteuerabzug auf Zinszahlungen im Sinne der Zinsrichtlinie optiert. Hiernach werden in den ersten drei Jahren ab dem erstmaligen Anwendungszeitpunkt der Zinsrichtlinie 15 %, für die darauf folgenden 3 Jahre 20 % und ab dem siebten Jahr 35 % als Quellensteuer einbehalten. Analoge Regelungen gelten u.a. in der Schweiz und in Liechtenstein.

In seiner Sitzung am 7. Juni 2005 hat der Rat der Europäischen Union zugestimmt, dass die Regelungen, die zur Implementierung der EU-Zinsrichtlinie erlassen wurden, von den jeweiligen Mitgliedsstaaten ab dem 1. Juli 2005 angewendet werden sollen.

## 2. Besteuerung in der Bundesrepublik Deutschland

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, Haltens und der Übertragung der Schuldverschreibungen basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt des Datums des Basisprospekts gelten. Die Emittentin weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften, auch rückwirkend, ändern kann. Zu beachten ist die Einführung der Abgeltungssteuer zum 1. Januar 2009 und die sich hieraus ergebenden Änderungen. Weiterhin ist zu beachten, dass die Besteuerung von den Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen abhängt und daher die folgenden Ausführungen nur allgemeiner Natur sind, die nicht die individuellen Umstände des Einzelfalls nach Maßgabe der jeweiligen Endgültigen Bedingungen berücksichtigen können.

### 2.1 Im Inland ansässige Anleihegläubiger

Zinszahlungen auf im Privatvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Zinszahlungen der Emittentin, die in Deutschland ansässigen Anleihegläubigern (d.h. Personen, deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt sich in Deutschland befindet) vor dem 1. Januar 2009 zufließen, unterliegen bei Anleihegläubigern, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, grundsätzlich der Einkommensteuer und zusätzlich dem Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % der jeweiligen Einkommensteuerschuld (sowie ggf. Kirchensteuer). Sie sind vom Anleihegläubiger im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu erklären und in Höhe seines persönlichen Steuersatzes zu versteuern.

Natürlichen Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, steht für ihre Einkünfte aus Kapitalvermögen für das Kalenderjahr 2008 ein Sparerfreibetrag in Höhe von EUR 750 bzw. EUR 1.500 bei zusammen veranlagten Ehegatten zur Verfügung. Darüber hinaus kann der Anleihegläubiger im Rahmen der Veranlagung für das Kalenderjahr 2008 einen Werbungskosten-Pauschbetrag von EUR 51 bzw. EUR 102 bei zusammen veranlagten Ehegatten nutzen, falls keine höheren Werbungskosten nachgewiesen werden können.

Werden die Schuldverschreibungen von einem inländischen Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut oder von der inländischen Niederlassung eines ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts verwahrt oder verwaltet (sog. „Inländische Zahlstelle“), wird von diesen bei Auszahlung bzw. bei Gutschrift der Zinsen in 2008 ein Zinsabschlag in Höhe von 30 % (zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag auf diesen Betrag, insgesamt also 31,65 %) einbehalten. Der Steuerabzugsbetrag wird auf die endgültige Einkommensteuerschuld des Anleihegläubigers angerechnet. Bei Vorliegen einer Freistellungsbescheinigung erfolgt kein Zinsabschlag, soweit die Kapitalerträge den Sparerfreibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag nicht übersteigen. Bei Vorliegen einer Nichtveranlagungsbescheinigung wird der Zinsabschlag nicht vorgenommen.

Für nach dem 31. Dezember 2008 zufließende Zinseinnahmen gelten hingegen die Regelungen der Abgeltungssteuer. Diese sehen folgendes vor:

Für natürliche Personen, die die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, gilt ein einheitlicher Steuersatz von 25 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf (insgesamt 26,375 %), sowie gegebenenfalls Kirchensteuer. Die Steuer wird von der Inländischen Zahlstelle mit abgeltender Wirkung einbehalten (Abgeltungssteuer). Ein Sparerpauschbetrag, der für sämtliche Kapitalerträge während eines Veranlagungszeitraums gilt, ist in Höhe von EUR 801 bzw. 1.602 bei zusammen veranlagten Ehegatten abziehbar. Die Geltendmachung darüber hinausgehender Werbungskosten ist nicht möglich. Auf Antrag des Steuerpflichtigen werden die Einkünfte aus Kapitalvermögen der tariflichen Einkommensteuer unterworfen, wenn der persönliche Steuersatz des Steuerpflichtigen zu einer niedrigeren Einkommensteuer führt (Günstigerprüfung). Der Antrag kann für den jeweiligen Veranlagungszeitraum nur einheitlich für sämtliche Kapitalerträge und bei zusammen veranlagten Ehegatten nur für sämtliche Kapitalerträge beider Ehegatten gestellt werden. Für die Nichtveranlagungsbescheinigung und die Freistellungsbescheinigung gelten die gleichen Grundsätze wie für den Veranlagungszeitraum 2008 mit der Maßgabe, dass die Freistellungsbescheinigung den ab 1. Januar 2009 geltenden Sparerfreibetrag umfasst.

#### Zinszahlungen auf im Betriebsvermögen gehaltene Schuldverschreibungen

Gehören die Schuldverschreibungen zu einem inländischen Betriebsvermögen, hängt die Besteuerung der Zinseinkünfte davon ab, ob der Anleihegläubiger eine Körperschaft oder ein Einzelunternehmer ist.

Zinsen, die einer im Inland ansässigen Körperschaft zufließen, unterliegen grundsätzlich der Körperschaftsteuer von derzeit 15 % zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag hierauf (insgesamt 15,825 %) und der Gewerbesteuer.

Hält ein Einzelunternehmer die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen, unterliegen die Zinseinnahmen der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz des Einzelunternehmers und der Gewerbesteuer, welche im Rahmen eines pauschalierten Anrechnungsverfahrens auf die persönliche Einkommensteuerschuld des Einzelunternehmers anrechenbar ist.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet und die Zinsen von dieser ausgezahlt bzw. gutgeschrieben, unterliegen die Zinszahlungen dem Steuerabzug.

#### Kapitalerträge aus der Veräußerung der im Privatvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Ein Gewinn aus der Veräußerung von vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Schuldverschreibungen unterliegt grundsätzlich der Besteuerung mit dem individuellen Einkommensteuersatz zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag (sowie ggf. Kirchensteuer) hierauf, falls die Veräußerung innerhalb eines Jahres nach Anschaffung der Schuldverschreibung erfolgt und die Schuldverschreibungen nach den Endgültigen Bedingungen nicht als sog. Finanzinnovationen zu qualifizieren sind. Ein Veräußerungsverlust kann nur beschränkt verrechnet werden.

Sollten nach den Endgültigen Bedingungen die Schuldverschreibungen als Finanzinnovation zu qualifizieren sein und fließt der Veräußerungserlös vor dem 1. Januar 2009 zu, unterliegt der Veräußerungserlös, der rechnerisch der auf die Besitzzeit des Inhabers entfallenden Emissionsrendite entspricht, abzüglich der bereits steuerlich erfassten Zinsen und Stückzinsen der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer). Haben die Schuldverschreibungen keine Emissionsrendite oder weist der Inhaber sie nicht nach, unterliegt der Unterschied zwischen dem Erlös aus der Veräußerung und dem Ausgabe- bzw. Kaufpreis der Schuldverschreibung der Einkommensteuer (zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Werden Stückzinsen, d.h. die auf den Zeitraum bis zur Veräußerung der Schuldverschreibung entfallenden Zinsen des laufenden Zinszahlungszeitraums, vergütet, unterliegen diese ungeachtet einer Haltefrist der Einkommensteuer und im Falle der Verwahrung bzw. der Verwaltung der Schuldverschreibungen durch eine Inländische Zahlstelle in 2008 der Zinsabschlagssteuer in Höhe von 30 % zuzüglich Solidaritätszuschlag.

Soweit nach den Endgültigen Bedingungen die Schuldverschreibungen als Finanzinnovationen zu qualifizieren sind, unterliegen im Falle der Veräußerung die Kapitalerträge dem Steuerabzug. Die Kapitalerträge bemessen sich in diesem Fall nach dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Erlös aus der Veräußerung und dem Entgelt für den Erwerb der Schuldverschreibungen, wenn die Schuldverschreibungen seit der Zeichnung bzw. dem Erwerb in einem Depot der Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet worden sind. Ist dies nicht der Fall, bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen.

Für den Fall (i) der Veräußerung von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Schuldverschreibungen oder (ii) vor dem 1. Januar 2009 erworbenen Schuldverschreibungen, die als Finanzinnovationen zu qualifizieren sind und bei denen die Kapitalerträge aus der Veräußerung nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, gelten hinsichtlich der Besteuerung des Veräußerungsgewinns die Grundsätze der Abgeltungssteuer, wie im Zusammenhang mit Zinseinkünften, die nach dem 31. Dezember 2008 zufließen, dargelegt.

Kapitalerträge aus der Veräußerung der im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen

Gewinne aus der Veräußerung von im Betriebsvermögen gehaltenen Schuldverschreibungen sind unabhängig von der Haltedauer körperschaftsteuer- bzw. einkommensteuer- und gewerbsteuerpflichtig.

Werden die Schuldverschreibungen von einer Inländischen Zahlstelle verwahrt oder verwaltet und der Veräußerungsgewinn von dieser ausgezahlt bzw. gutgeschrieben, unterliegt der Veräußerungsgewinn dem Steuerabzug.

## 2.2 Im Ausland ansässige Anleihegläubiger

Im Ausland ansässige Anleihegläubiger sind mit den Zinseinnahmen und Gewinnen aus der Veräußerung der Schuldverschreibungen in Deutschland grundsätzlich nicht steuerpflichtig.

Ausnahmen gelten dann, wenn die Schuldverschreibungen als Betriebsvermögen einer inländischen Betriebsstätte des Anleihegläubigers oder in einem Betriebsvermögen gehalten werden, für das ein ständiger Vertreter im Inland bestellt ist oder aus anderen Gründen in Deutschland steuerpflichtige Einkünfte vorliegen. In solchen Fällen gelten ähnliche Vorschriften wie für in Deutschland ansässige Anleihegläubiger, die die Schuldverschreibungen im Betriebsvermögen halten.

## 3. Besteuerung in der Republik Österreich

Die auf die Schuldverschreibungen gezahlten Kapitalerträge unterliegen bei einer Zahlung an eine in Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche oder juristische Person grundsätzlich der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer.

### 3.1. Qualifikation als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds

Die Schuldverschreibungen sind nicht als Anteile an einem ausländischen Investmentfonds nach § 42 Abs. 1 Investmentfondsgesetz zu qualifizieren. Dieses Ergebnis ist daraus abzuleiten, dass keine Risikostreuung vorliegt sowie die Rückzahlung der Schuldverschreibungen zum Nominale erfolgt und dem Anleger somit eine Kapitalgarantie eingeräumt wird. Die Schuldverschreibungen sind aus ertragsteuerlicher Sicht als Forderungswertpapiere zu qualifizieren.

### 3.2. Besteuerung im Privatvermögen natürlicher Personen

#### *Laufende Erträge*

Die laufenden Zinserträge aus den Schuldverschreibungen führen bei einer natürlichen Person im Privatvermögen zu einkommensteuerpflichtigen Kapitalerträgen nach § 27 Abs. 1 Z 4 Einkommensteuergesetz (EStG).

Hinsichtlich der steuerlichen Behandlung ist zwischen der Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot (Inlandsverwahrung) und einer Auslandsverwahrung zu unterscheiden:

Bei **Inlandsverwahrung** unterliegt die Kuponzahlung durch das österreichische kuponanzahlende Kreditinstitut der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25% (§ 93 Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4 EStG). Die KESt ist von der kuponanzahlenden Stelle einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen. Beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist – mit der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer durch das kuponanzahlende Kreditinstitut – die Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke (§ 97 Abs. 1 EStG, Rz 7793 und 7799 EStR 2000) verbunden. Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, unterliegen die laufenden Kapitalerträge der Einkommensteuer im Rahmen der jährlichen Veranlagung zum progressiven Steuersatz von bis zu 50%. Die von der kuponanzahlenden Stelle einbehaltene KESt ist jedoch auf die Einkommensteuerschuld anzurechnen.

Bei **Auslandsverwahrung** der Schuldverschreibungen ist die Kuponzahlung jedenfalls im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung anzugeben. Beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist darauf der besondere Steuersatz von 25% anzuwenden, der mit der Endbesteuerungswirkung für einkommensteuerliche Zwecke verbunden ist (Veranlagungsendbesteuerung) (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 97 Abs. 1 EStG). Liegt kein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vor, unterliegen laufende Kapitalerträge der Einkommensteuer zum Normalsteuersatz von bis zu 50% (§ 37 Abs. 8 in Verbindung mit § 33 EStG).

Sofern die Schuldverschreibungen im Rahmen eines öffentlichen Angebotes begeben werden und der Anleger hinsichtlich des gesamten Einkommens nach Maßgabe des allgemeinen einkommensteuerlichen Tarifs zu einem niedrigeren als dem genannten linearen Steuersatz von 25% besteuert wird, kann die Option auf die Besteuerung nach dem Normalsteuersatz (progressiver Tarif nach § 33 Abs. 1 EStG) ausgeübt werden (§ 97 Abs. 4 EStG). In diesem Fall sind die laufenden Kapitalerträge – zusammen mit den anderen endbesteuerungsfähigen Kapitalerträgen – im Rahmen der persönlichen Steuererklärung des Anlegers anzugeben. Die einbehaltene Kapitalertragsteuer wird auf die zu erhebende Einkommensteuer angerechnet oder mit dem übersteigenden Betrag dem Anleger rückerstattet.

#### *Zwischenerwerb bzw. Zwischenveräußerung der Schuldverschreibungen*

Im Fall einer Veräußerung der Schuldverschreibungen vor Fälligkeit sind Stückzinsen abzugrenzen und als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern (§ 27 Abs. 2 Z 5 EStG). Die Stückzinsen sind aus dem positiven Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und dem Emissionskurs herauszurechnen und unterliegen der Kapitalertragsteuer bzw. dem besonderen Steuersatz von 25%, sofern ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht vorliegt. Beim Fehlen des öffentlichen Angebots in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht ist der Normalsteuersatz von bis zu 50% anzuwenden.

Zu den Stückzinsen gehören die anteiligen Kuponzinsen der laufenden Zinsperiode, die – nach Auffassung der Finanzverwaltung – nach einer finanzmathematischen Formel als Differenz zwischen dem Veräußerungspreis und dem inneren Wert, basierend auf der Rendite des Forderungswertpapiers zu

berechnen sind. Auf die Stückzinsen sind vorstehende Grundsätze über die Besteuerung laufender Zinsen aus den Schuldverschreibungen anzuwenden.

Ein darüber hinausgehender Veräußerungsgewinn oder -verlust ist als Substanzgewinn oder Substanzverlust zu qualifizieren. Dieser ist im außerbetrieblichen Bereich nur steuerlich beachtlich, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen. Dies setzt die Anschaffung und Veräußerung der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres voraus. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit (positiven) Einkünften aus Spekulationsgeschäften verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Dabei ist jedenfalls der progressive Einkommensteuersatz von bis zu 50% anzuwenden.

Die vom Erwerber bezahlten Stückzinsen stellen bei diesem rückgängig gemachten Kapitalertrag dar. Bei inländischer Verwahrung der Schuldverschreibungen führt die Belastung des Erwerbers mit Stückzinsen bei diesem insoweit zu einer Kapitalertragsteuergutschrift, als diese Stückzinsen im Zeitpunkt der Gewährung der Gutschrift tatsächlich der Kapitalertragsteuerpflicht unterliegen. Bei Auslandsverwahrung der Schuldverschreibungen sind die bezahlten Stückzinsen im Rahmen der Steuererklärung als negative Einkünfte aus Kapitalvermögen anzugeben.

#### *Rückzahlung zum Rückzahlungstag*

Ein positiver Unterschiedsbetrag zwischen dem Einlösungswert und dem Emissionskurs ist bei einer natürlichen Person im Privatvermögen als einkommensteuerpflichtiger Kapitalertrag nach § 27 Abs. 2 Z 2 EStG anzusehen (Rz 6198a EStR 2000). Auf den positiven Unterschiedsbetrag sind vorstehende Grundsätze über die Besteuerung laufender Zinsen aus den Schuldverschreibungen anzuwenden.

Die Besteuerung des positiven Unterschiedsbetrages zwischen dem Einlösungswert und dem Emissionskurs unterbleibt jedoch dann, wenn der Unterschiedsbetrag zwischen dem Emissionskurs und dem – im Wertpapier festgelegten – Rückzahlungswert die Grenze von 2% des Wertpapiernominales nicht überschreitet und die Emissionsbedingungen laufende Zahlungen von Zinsen vorsehen.

Wertveränderungen unterhalb des Emissionskurses führen nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen. Sie sind im außerbetrieblichen Bereich grundsätzlich nur dann steuerlich zu erfassen, wenn Einkünfte aus Spekulationsgeschäften nach § 30 EStG vorliegen. Davon ist auszugehen, wenn die Anschaffung und Veräußerung (Einlösung) der Schuldverschreibungen innerhalb eines Jahres erfolgt. Anzumerken ist, dass Verluste aus Spekulationsgeschäften nur mit positiven Einkünften aus (anderen) Spekulationsgeschäften desselben Jahres verrechnet werden können (§ 30 Abs. 4 EStG). Darüber hinaus gibt es weder einen Verlustausgleich noch einen Verlustvortrag. Insgesamt ist der progressive Einkommensteuersatz maßgebend.

Eine Haftung der Emittentin aus einer potentiellen Änderung der Verwaltungspraxis bzw. der gesetzlichen Bestimmungen ist ebenso wie die Ansprüche des Anlegers gegenüber der Emittentin für eine nachteilige Vorgangsweise der kuponauszahlenden Stelle bei der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer ausgeschlossen.

### 3.3. Besteuerung im Betriebsvermögen natürlicher Personen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für – im Betriebsvermögen natürlicher Personen gehaltene – Schuldverschreibungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden. Die Einkünfte gelten als betriebliche Einkünfte. Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte zum Normalsteuersatz erfasst.

### 3.4. Besteuerung im Privatvermögen von Privatstiftungen

Die vorstehenden Grundsätze für natürliche Personen, welche die Schuldverschreibungen im Privatvermögen halten, sind für Privatstiftungen sinngemäß, jedoch unter Beachtung folgender Besonderheiten anzuwenden: Statt der Kapitalertragsteuer bzw. des besonderen Steuersatzes von 25% ist

– beim Vorliegen eines öffentlichen Angebotes in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht – das Regime der Zwischenbesteuerung mit dem Körperschaftsteuersatz von 12,5% anzuwenden (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Die Zwischenbesteuerung unterbleibt insoweit als im Veranlagungszeitraum kapitalertragsteuerpflichtige Zuwendungen an Begünstigte erfolgen und keine Entlastung von der Kapitalertragsteuer aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen erfolgt (§ 13 Abs. 3 Körperschaftsteuergesetz). Bei einer Inlandsverwahrung der Schuldverschreibungen findet die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG Anwendung.

Liegt ein öffentliches Angebot in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht nicht vor, sind Zinsen und allfällige Unterschiedsbeträge zum Körperschaftsteuersatz von 25% steuerpflichtig.

Spekulationsgeschäfte im Sinne des § 30 EStG unterliegen bei einer Privatstiftung der Körperschaftsteuer zum Normalsteuersatz (25%).

### 3.5. Besteuerung im Betriebsvermögen juristischer Personen und Privatstiftungen

Allfällige Erträge aus den Schuldverschreibungen unterliegen als Einkünfte aus Gewerbebetrieb dem Körperschaftsteuersatz von 25%. Bei Privatstiftungen ist die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 11 EStG anzuwenden. Bei Kapitalgesellschaften kann die Befreiung von der Kapitalertragsteuer nach § 94 Z 5 EStG zur Anwendung kommen. Auf die Besonderheiten aufgrund der Gewinnermittlungsvorschriften (Buchhaltungs- und Bilanzierungsvorschriften) wird an dieser Stelle kein ausdrücklicher Bezug genommen.

Allfällige Substanzgewinne und -verluste werden im Rahmen der betrieblichen Einkünfte erfasst. Es ist ein Körperschaftsteuersatz von 25% anzuwenden.

### 3.6 Besteuerung eines Steuerausländers

Natürliche Personen und Kapitalgesellschaften, die in Österreich nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind, unterliegen mit ihren Erträgen aus den Schuldverschreibungen nicht der österreichischen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer, sofern die Zinsen nicht zum inländischen Betriebsvermögen oder dem land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehören, bzw. als Einkünfte aus Kapitalvermögen im Sinne des § 98 Abs. 1 Z 5 EStG angesehen werden.

Bei Verwahrung der Schuldverschreibungen auf einem österreichischen Depot ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zur Einbehaltung der Kapitalertragsteuer verpflichtet. Die Einbehaltung der Kapitalertragsteuer unterbleibt, wenn der Anleger dem Kreditinstitut (der kuponauszahlenden Stelle) seine Ausländereigenschaft nachweist bzw. glaubhaft macht, dass er im Inland weder einen Wohnsitz noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder dass er die Voraussetzungen für die beschränkte Steuerpflicht auf Grund der Zweitwohnsitzverordnung, BGBl II 528/2003 erfüllt (EStR 2000 Rz 8018).

Bei natürlichen Personen, die in Österreich der beschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegen, können laufende Zinsen und ein allfälliger positiver Unterschiedsbetrag der EU-Quellensteuer nach dem EU-Quellensteuergesetz (BGBl I 2004/33) unterliegen. Mit dem EU-Quellensteuergesetz wurde die Richtlinie des Rates 2003/EG/48 vom 3.6.2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in Österreich umgesetzt. Voraussetzung ist, dass die natürliche Person als wirtschaftlicher Eigentümer der Zinsen zu sehen ist und seinen Wohnsitz innerhalb der Europäischen Union hat. Als wirtschaftlicher Eigentümer ist – von Ausnahmetatbeständen abgesehen – jede natürliche Person zu sehen, die eine Zinszahlung vereinnahmt oder zu deren Gunsten eine Zinszahlung erfolgt (§ 2 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz).

Da es sich bei den gegenständlichen Schuldverschreibungen um Forderungswertpapiere im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz handelt, sind laufende Zinsen auf die gegenständlichen Schuldverschreibungen als Zinszahlung im Sinne des § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz zu sehen. Aus diesem Grund ist das kuponauszahlende Kreditinstitut zum Abzug der EU-Quellensteuer gemäß § 6 Abs. 1 EU-Quellensteuergesetz verpflichtet.

Keine EU-Quellensteuer ist jedenfalls zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der österreichischen Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt seines Wohnsitzstaates aus seinen Namen ausgestellte

Bescheinigung nach § 10 Abs. 2 EU-Quellensteuergesetz bzw. Art 13 Abs. 2 Richtlinie 2003/EG/48 vorlegt. Die Bescheinigung muss folgende Angaben enthalten: Name, Anschrift und Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen, das Geburtsdatum und Geburtsort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen, Kennzeichen des Wertpapiers. Die Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von drei Jahren ab Ausstellung.

**Diese Hinweise können die steuerliche Beratung im Einzelfall nicht ersetzen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Daher sollte jeder Anleger den Rat eines Vertreters der steuerberatenden Berufe einholen.**

München, 24. Februar 2009

Bayerische Landesbank

---

---